



Ministerium für Justiz
und Gesundheit
Referat Soziale Dienste der Justiz,
Freie Straffälligenhilfe und
Therapieunterbringung

Standards der Leistungserbringung in der Gerichtshilfe

nach § 38 des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz (ResOG SH)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Strukturqualität	5
2.1. Trägerschaft/Organisation	5
2.2. Personal	5
2.2.1. Dienst- und Fachvorgesetzte	5
2.2.2. Sprecherinnen oder Sprecher der Gerichtshilfe	6
2.2.3. Fachkräfte	6
2.2.4. Praktikantinnen und Praktikanten	6
2.3. Fortbildung	7
2.4. Supervision, Intervision und kollegiale Hospitation.....	7
2.5. Dienstreisen	8
2.6. Räume und Sachausstattung	8
2.7. Digitale Ausstattung.....	8
2.8. Kooperation	9
2.9. Erreichbarkeit und Dienstzeiten.....	9
2.10. Beschwerdemanagement.....	10
2.11. Qualitätssicherung	11
2.12. Besprechungswesen.....	11
2.12.1. Dienstbesprechungen.....	11
2.12.2. Fallbesprechungen	11
2.12.3. Besprechung mit dem Fachreferat des Justizministeriums.....	11
3. Prozessqualität.....	12
3.1. Auftragsarten und Aufgaben.....	12
3.1.1. Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren, insbesondere die Opferberichterstattung.....	12
3.1.2. Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste	13
3.1.3. Einleiten von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt	13
3.1.4. Haftentscheidungshilfe.....	13
3.2. Fachliche Grundlagen	13

3.2.1.	Theorien.....	13
3.2.2.	Methoden.....	14
3.3.	Leistungsbereiche der Fallarbeit	15
3.3.1.	Gestaltungsgrundsätze	15
3.3.2.	Hilfs- und Kontrollprozesse	17
3.3.2.2.	Berichtswesen	18
3.3.3.	Fallübergaben.....	19
3.3.4.	Vertiefungsgebiete.....	19
3.4.	Aktenführung.....	19
4.	Ergebnisqualität.....	20
4.1.	Ziele der Leistungserbringung	20
4.2.	Leistungsmessung.....	20
4.2.1.	Quantitative Kriterien/Kennzahlen.....	20
4.2.2.	Qualitative Kriterien.....	20
4.3.	Dokumentation	21
4.4.	Evaluation.....	21
4.4.1.	Geschäftsprüfungen.....	21
4.4.2.	Effektivitäts- und Effizienzprüfungen.....	21
4.5.	Kriminologische Forschung	22
5.	Datenschutz	22
	Literatur	23

Einleitung

Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) wurde die Gerichtshilfe zum 1.1.1975 in das deutsche Strafrecht eingeführt.

Die Gerichtshilfe ist ein ambulanter Sozialer Dienst der Justiz. Sie arbeitet unparteiisch. Dabei berücksichtigt sie nicht nur die Belange von Tätern, Opfern und der anderen Verfahrensbeteiligten, sondern orientiert sich auch an den übergeordneten Prinzipien der Gerechtigkeit, der Objektivität und des fairen Verfahrens.

Die Leistungserbringung der Gerichtshilfe soll unabhängig davon, ob öffentliche oder freie Träger tätig werden, in ganz Schleswig-Holstein vergleichbaren Qualitätsanforderungen genügen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht § 38 Absatz 1 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) vor, dass das für Justiz zuständige Ministerium Mindeststandards für die Leistungserbringung bestimmt, die verbindliche Leitlinien zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definieren.

Die zentrale Steuerung der Leistungserbringung dient der Qualitätssicherung sowie der Transparenz des Handelns der Gerichtshilfe, insbesondere gegenüber Probandinnen und Probanden im Sinne des § 3 Nr. 2 ResOG SH, gegenüber den Verletzten sowie gegenüber der Politik und Öffentlichkeit. Verbindliche Standards stärken die Handlungssicherheit der die Leistungen erbringenden Fachkräfte und sind einer ständigen Überprüfung zugänglich.

Die Gerichtshilfe arbeitet mit Klientinnen und Klienten. Diese Begriffe umfassen sowohl die Probandinnen und Probanden als auch die Verletzten/Opfer entsprechend der Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 2 und 3 ResOG SH.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe erbringen ihre Leistungen auf der Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes sowie der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (AV des Justizministers vom 3. Mai 1984), insbesondere auf der Grundlage der §§ 160 Abs. 3 und 463d StPO.

§ 160 Abs. 3 StPO sieht die Möglichkeit der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren vor. Danach kann sich die Staatsanwaltschaft der Gerichtshilfe bedienen, um die Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. In § 463d StPO sind die Möglichkeiten bestimmt, die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren zu beauftragen. Danach kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen – und zwar zur Vorbereitung der nach den §§ 453 - 461 StPO zu treffenden Entscheidungen.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein, insbesondere in den §§ 14 und 15 ResOG SH, verbindliche Regelungen zu den Inhalten und der Organisation der Leistungen der Gerichtshilfe.

2. Strukturqualität

2.1. Trägerschaft/Organisation

Die Gerichtshilfen sind bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten eingerichtet (§ 15 Absatz 1 ResOG SH) und in deren hierarchische Organisationsstruktur eingegliedert.

Die Einstellungsbehörde für die Fachkräfte der Gerichtshilfe ist die jeweilige Staatsanwaltschaft. Die Einstellungen erfolgen in enger Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und dem Generalstaatsanwalt. Hinsichtlich der Verteilung der Stellen erfolgt regelmäßig eine enge Abstimmung der in Absatz 2 genannten Behörden mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Kann eine Versorgung der Klientinnen und Klienten in den Einrichtungen der Gerichtshilfe nicht realisiert werden, werden die Leistungen mittels aufsuchender Sozialer Arbeit oder, soweit möglich und sachgerecht, digital erbracht.

2.2. Personal

2.2.1. Dienst- und Fachvorgesetzte

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Fachkräfte der Gerichtshilfe ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem jeweiligen Landgericht. (§ 15 Absatz 4 ResOG SH). Ihnen obliegt die Weisungsbefugnis bezüglich der inneren Ordnung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten der Gerichtshilfe.

Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt überträgt einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt die Aufgabe der Wahrnehmung der Fachaufsicht, insbesondere auch der Geschäftsprüfung, der Teilnahme an Dienstbesprechungen in dem für Justiz zuständigen Ministerium und der Erstellung von Beurteilungen. Die Fachvorgesetzten gestalten und beaufsichtigen die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfe, wozu auch die Sicherstellung und Fortentwicklung der Einhaltung der Standards der Leistungserbringung zählen. Die Fachvorgesetzten fördern den fachlichen Austausch unter den Fachkräften der Gerichtshilfe sowie die Kommunikation und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen.

Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die den Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt.

2.2.2. Sprecherinnen oder Sprecher der Gerichtshilfe

Bei den Gerichtshilfen wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten auf Vorschlag der hauptamtlichen Fachkräfte der Gerichtshilfe zur Koordinierung der Aufgabenerledigung eine Sprecherin oder ein Sprecher bestellt. Die Sprecherin oder der Sprecher werden auch an die Gerichtshilfe betreffenden Personalauswahlverfahren beteiligt.

Die Sprecherin oder der Sprecher jeder Gerichtshilfe fungiert als Bindeglied zwischen den Fachkräften der jeweiligen Gerichtshilfe und den Dienst- und Fachvorgesetzten.

2.2.3. Fachkräfte

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen (§ 15 Absatz 3 ResOG SH).

Das Dienstverhältnis der Fachkräfte der Gerichtshilfe richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenrechts bzw. nach den Vorschriften des Tarifrechts.

Den Fachkräften der Gerichtshilfe stehen zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung auch Servicekräfte der Staatsanwaltschaften zur Verfügung.

2.2.4. Praktikantinnen und Praktikanten

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe leisten einen Beitrag zur Ausbildung Studierender der Fachrichtung Soziale Arbeit und ermöglichen Praktika.

Praktikantinnen und Praktikanten werden für die Zeit des Praktikums durch eine Fachkraft der Gerichtshilfe angeleitet. Die Anleitung erfolgt nach einem strukturierten Ausbildungsplan, der mit den Praktikantinnen und Praktikanten, sowie den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen abgestimmt ist.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Rahmen vorhandener dienstlicher Möglichkeiten Hospitationen in anderen Einrichtungen des Justizvollzugs, in anderen Behörden oder Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe angeboten werden.

Die anleitende Fachkraft gewährleistet eine begleitende Reflexion der Lerninhalte und des sozialarbeiterischen Handelns. Eine Beurteilung der Entwicklung fachlicher Kompetenzen im Laufe des Praktikums erfolgt durch die anleitende Fachkraft nach den Bestimmungen der Ausbildungseinrichtung.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit abgeschlossenem Studium erhalten unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit in der Gerichtshilfe das Anerkennungsjahr zu absolvieren. Hierfür stehen den Staatsanwaltschaften die nach dem Haushaltsplan des Landes zugewiesenen Stellen zur Verfügung. Die jährliche

Zuweisung dieser Stellen an die jeweiligen Staatsanwaltschaften erfolgt durch den Generalstaatsanwalt.

Die Gerichtshilfe kann Hospitationen und Praktika auch Personen anderer Ausbildungs- und Studienrichtungen oder Berufsgruppen ermöglichen.

2.3. Fortbildung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird den Fachkräften der Gerichtshilfe regelmäßig Gelegenheit zur Fortbildung gegeben.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe nehmen Fortbildungen nach Maßgabe des Fortbildungsrahmenkonzepts für die Laufbahngruppe 1 und 2.1 (Rechtspfleger/innen und Gerichtshelfer/innen) wahr.

Die Fortbildungsplanung erfolgt unter Beteiligung der Fachkräfte der Gerichtshilfe und im Austausch mit dem „Arbeitskreis Fortbildung in den Ambulanten Sozialen Diensten“ sowie mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Die Fortbildungsinhalte sollen anerkannte Grundsätze des professionellen Handelns Sozialer Arbeit, einschließlich ihrer Wirksamkeit und ihrer berufsethischen Grundlagen, vermitteln und vertiefen und so ein Fallverstehen fördern und stärken.

2.4. Supervision, Intervision und kollegiale Hospitation

Die regelmäßige Reflexion des eigenen sozialarbeiterischen Handelns trägt zur Erweiterung von Handlungskompetenzen bei und unterstützt die Stärkung kollegialer Zusammenarbeit.

Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird den Fachkräften der Gerichtshilfe regelmäßig die Gelegenheit zur Supervision geboten.

Die Supervision erfolgt nach anerkannten fachlichen Standards und wird durch eine qualifizierte Supervisorin oder einen qualifizierten Supervisor, vorzugsweise als fallbezogene Supervision, umgesetzt. Sie ist für alle Fachkräfte verpflichtend.

Fachkräften der Gerichtshilfe, die in Vertiefungsgebieten tätig sind, kann eine fachlich hierauf ausgerichtete Supervision durch hierauf spezialisierte Supervisorinnen oder Supervisoren ermöglicht werden.

Fachkräfte der Gerichtshilfe nutzen regelmäßig das Angebot der Intervision. Die Intervision als strukturierte kollegiale Beratung soll anlassbezogen mit einzelnen Kolleginnen oder Kollegen bzw. als regelmäßiges Angebot im Rahmen der Dienstbesprechungen wahrgenommen werden.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe nutzen regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, die kollegiale Hospitation für ein gegenseitiges Feedback zur Planung und Umsetzung der Leistungserbringung.

2.5. Dienstreisen

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe erbringen ihre Leistungen auch im Rahmen aufsuchender sozialer Arbeit insbesondere durch Hausbesuche. Dienstreisen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelten allgemein als genehmigt, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf. Dies gilt auch für Hamburg sowie die an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreise in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Dienstreisen außerhalb der in Absatz 2 definierten Gebiete bedürfen der Genehmigung durch die Fachvorgesetzten.

Für die Genehmigung der Dienstreise und Erstattung der Kosten gelten die Bestimmungen des Bundesreiskostengesetzes, insbesondere werden Dienstreisen nur durchgeführt, „wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.“ (§2 Bundesreiskostengesetz vom 26.05.2005, zuletzt geändert am 28.06.2021).

Sofern für die Erledigung der Dienstreisen ein Kraftfahrzeug erforderlich ist, wird für die Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt.

Die Dienstreisen werden in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH im Fahrtenbuch dokumentiert; die Ausdrücke des Fahrtenbuches dienen auch der Prüfung und Kostenerstattung durch die zuständigen Staatsanwaltschaften.

2.6. Räume und Sachausstattung

In den Einrichtungen stehen den Fachkräften der Gerichtshilfe Büroräume zur Verfügung, die vertrauliche Gespräche mit der Klientin oder dem Klienten ermöglichen. Sind aus räumlichen Gründen Einzelbüros nicht möglich, wird Vertraulichkeit durch organisatorische Maßnahmen oder geeignete Beratungsräume sichergestellt.

Sach- und Büromittel werden durch die Dienstvorgesetzten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel nach Bedarf bereitgestellt. Die Ausstattung orientiert sich an den Empfehlungen für den Standard III E-Aktenarbeitsplatz der Justiz.

2.7. Digitale Ausstattung

Die Einrichtungen der Gerichtshilfe verfügen über eine zeitgemäße technische Ausstattung, die das VPN-basierte und mobile Arbeiten erlaubt. Die Stabilität und Betreuung des virtuellen Netzwerks und der Software ist durch zentrale und dezentrale IT-Stellen sichergestellt.

Die Falldokumentation und –steuerung erfolgt digital in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe kommunizieren über E-Mail und andere digitale Kommunikationswege. Die Fachkräfte der Gerichtshilfe verfügen über Kenntnisse und Ausstattung, um digitale Konferenzräume zu nutzen, an digitalen Veranstaltungen und sonstigen, sachgerechten digitalen Kommunikationsformen teilzunehmen.

Es werden regelmäßig Schulungen zur Erweiterung der Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen angeboten. Die Regelungen für einen sicheren Umgang mit E-Mail- und Internetverkehr werden regelmäßig durch das für Justiz zuständige Ministerium und die Dienstvorgesetzten aktualisiert und in Erinnerung gebracht.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe verpflichten sich, an Konzepten mitzuwirken, die geeignet sind, zeitgemäße Zugänge zu den digitalen Lebenswelten von Klientinnen und Klienten zu finden. Die Konzepte beschränken sich nicht auf eine Erschließung solcher Zugänge, sondern müssen geeignet sein, Klientinnen und Klienten in deren digitaler Teilhabe, insbesondere auch zu Einrichtungen der Regelversorgung, zu unterstützen.

2.8. Kooperation

Die Gerichtshilfe ist auf die Zusammenarbeit mit verschiedenen privaten und öffentlichen Trägern angewiesen. Ohne diese Kooperation sowie den Aufbau und die Pflege regionaler Netzwerke wären die Lösungskompetenzen der Fachkräfte für die vielfältigen Problemlagen der Klientinnen und Klienten sehr begrenzt.

Im Fokus einer funktionierenden Netzwerkarbeit steht für die Fachkräfte der Gerichtshilfe, dass sie in enger Kooperation mit dem Hilfesystem der Sozialleistungsträger, den Vereinen und Freien Trägern und sonstigen unterstützenden Diensten integrative aber auch überwachende Leistungen für die beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten oder verurteilten Klientinnen und Klienten erbringen können.

2.9. Erreichbarkeit und Dienstzeiten

Die Einrichtungen der Gerichtshilfe sind von Montag bis Freitag während einer Kernarbeitszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.

Auf eingegangene E-Mails, Faxe, Briefpost oder Nachrichten auf dem Anrufbeantworter soll eine Reaktion innerhalb von 2 Tagen (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.

Im Falle der Abwesenheit einer Fachkraft für mehr als 24 Stunden ist die Erreichbarkeit durch eine Vertretung sicherzustellen.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe bieten feste Sprechzeiten an. Während dieser Sprechstunden werden Klientinnen und Klienten auch ohne vorherige Terminvereinbarung beraten. Außerhalb dieser Sprechzeiten finden Gespräche mit den Klientinnen und Klienten i.d.R. nach Terminvereinbarung statt. Hausbesuche erfolgen i.d.R. nach Ankündigung bzw. in Absprache mit den Klientinnen und Klienten.

2.10. Beschwerdemanagement

Die Klientinnen und Klienten haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der Fachkräfte der Gerichtshilfe zu wenden (§ 42 Absatz 1 ResOG SH).

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe nehmen Beschwerden der Klientinnen und Klienten als Mitteilung von Unzufriedenheit oder Konflikten ernst und verstehen die Annahme von Beschwerden als Beitrag zu Deeskalation und Konfliktlösung. Teilt eine Klientin oder ein Klient mit, sich beschweren zu wollen, wird die Fachkraft die Beschwerde auf dem vorgesehenen Weg unterstützen und die Fachvorgesetzte oder den Fachvorgesetzten beteiligen.

Die Beschwerdeannahme und Beschwerdeführung sind niedrigschwellig ausgerichtet; die Absicht der Beschwerde kann

- persönlich gegenüber der Fachkraft der Gerichtshilfe oder den Beschäftigten in der Geschäftsstelle geäußert werden,
- schriftlich formlos und mittels Abgabe in der Geschäftsstelle, Postversand oder Einwurf in den Briefkasten der Einrichtung der Gerichtshilfe erfolgen oder
- per Email an die Einrichtung der Gerichtshilfe übersandt werden.

Die Beschwerdeannahme erfolgt über die Fachkräfte der Gerichtshilfe oder die Fachvorgesetzten. Gehen Beschwerden in den Geschäftsstellen ein, werden diese zuständigshalber an die Fachvorgesetzten weitergeleitet.

Die Beschwerdeannahme umfasst

die Dokumentation der Umstände der Beschwerde, sowie der Beteiligten,
die Dokumentation der Anregungen der Beschwerdeführenden und Beteiligten und
die Information der Beschwerdeführenden über das weitere Vorgehen.

Die Beschwerdebearbeitung liegt in der Zuständigkeit der Fachvorgesetzten, sie erfolgt zeitnah und lösungsorientiert. Die an den Umständen der Beschwerde Beteiligten werden gehört und Lösungen zur Abhilfe der Beschwerde gesucht. Das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert und der oder dem Beschwerdeführenden mitgeteilt. Das Protokoll der Beschwerde wird zu den Akten genommen.

Es erfolgt eine Mitteilung zur Entwicklung der Beschwerden an das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Generalstaatsanwalts zu den Geschäftszahlen der Gerichtshilfe des Landes.

2.11. Qualitätssicherung

Qualität meint die Gesamtheit der Bedingungen, die für das Gelingen Sozialer Arbeit in der Gerichtshilfe sinnvoll und erforderlich ist.

Qualität im Sinne einer Gütebeschreibung ergibt sich mittels Evaluation und durch den Abgleich definierter Standards mit den tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Überprüfung der Standards erfolgt spätestens alle 3 Jahre. Das Ergebnis der Überprüfung, abgeleitete Ziele oder Maßnahmen werden durch Änderungen oder Neufassungen der Standards durch das für Justiz zuständige Ministerium umgesetzt. Die Zuständigkeit für die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Standards liegt bei dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Die Fortschreibung der Standards erfolgt in enger Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft, den Dienst- und Fachvorgesetzten bei den Staatsanwaltschaften und den Fachkräften der Gerichtshilfe.

2.12. Besprechungswesen

Besprechungen verfolgen die allgemeinen Ziele des Wissenstransfers, sowie der Koordinierung interner Arbeitsprozesse und Aufgabenerledigung.

Besprechungen dienen auch der ressortübergreifenden Vernetzung und Kooperation mit weiteren Leistungsanbietenden.

Besprechungen erfolgen planvoll, strukturiert und ergebnisorientiert. Die Besprechungsergebnisse werden protokolliert und veraktet.

2.12.1. Dienstbesprechungen

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe nehmen an regelmäßigen Dienstbesprechungen in den Einrichtungen teil.

2.12.2. Fallbesprechungen

Im Rahmen der Dienstbesprechungen finden auch Fallbesprechungen statt. Es sind alle Fälle zu erörtern, die wegen Art, Umfang, Dauer oder ihrer Auswirkungen auf Beschuldigte oder Betroffene von besonderer Bedeutung sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme befürwortet werden soll.

2.12.3. Besprechung mit dem Fachreferat des Justizministeriums

Es findet eine jährliche Dienstbesprechung statt.

Zuständig für die Koordinierung und die Tagesordnung ist das Fachreferat des Justizministeriums.

Teilnehmende sind die Fachvorgesetzten und die Sprecherinnen und Sprecher der Gerichtshilfe, die Leitung des zuständigen Fachreferats des Justizministeriums, weitere Mitarbeitende des Fachreferats sowie bei Themen der Dienstaufsicht die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder –anwälte der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

3. Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die wesentlichen Schritte sozialarbeiterischen Handelns, die erforderlich sind, um die Aufträge der Gerichtshilfe umsetzen zu können. Die Prozessbeschreibungen benennen jeweils die Ziele sozialarbeiterischen Handelns, die Art und Weise der Umsetzung und Indikatoren für das Gelingen des Prozesses.

Sozialarbeiterisches Handeln in der Gerichtshilfe ist theorie- und methodenbasiert.

Für die Aufträge im Ermittlungs- und Hauptverfahren ist für die Gerichtshilfe die Entwicklung von differenzierten sozialarbeiterischen Einschätzungen besonders relevant. Diese können durch den Einsatz standardisierter Risikobeurteilungs- und Einschätzungsinstrumente unterstützt werden.

3.1. Auftragsarten und Aufgaben

Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören gemäß § 14 Absatz 2 ResOG SH insbesondere:

3.1.1. Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadensverfahren, insbesondere die Opferberichterstattung

Die Berichterstattung in Vollstreckungs- und Gnadensverfahren dient der Vorbereitung der nach Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls zu treffenden Entscheidungen gemäß StPO, Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen und dem Bundeszentralregistergesetz.

Die Ermittlungshilfe kann sich auch auf die Berichterstattung zur Situation der Verletzten beziehen. Im Rahmen der Opferberichterstattung geht es um die Darstellung der aktuellen Lebenssituation der durch die Verübung einer Straftat Verletzten. Insbesondere relevant sind etwaige Beziehungen zwischen den beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten oder verurteilten Klientinnen und Klienten und den verletzten Klientinnen und Klienten sowie die Auswirkungen der erlittenen Tat. Neben der Feststellung der physischen und psychischen Situation informiert die Gerichtshilfe über den Ablauf der Gerichtsverhandlung und über geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote.

3.1.2. Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste

Nach Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht oder nach Beauftragung durch die konfliktbeteiligten Klientinnen und Klienten gemäß § 21 Absatz 4 ResOG SH, bieten allparteiliche und geschulte Vermittlerinnen und Vermittler der Gerichtshilfe den Klientinnen und Klienten die Möglichkeit, Konflikte, die durch eine Straftat entstanden sind, im Wege einer immateriellen und materiellen Wiedergutmachung gemeinsam zu regeln.

Die Standards der Leistungserbringung für die Wiedergutmachungsdienste sind durch die Fachkräfte der Gerichtshilfe einzuhalten.

3.1.3. Einleiten von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Auch in Fällen häuslicher Gewalt wird die Gerichtshilfe beauftragt. In diesem deliktspezifischen Bereich werden Gespräche mit den Klientinnen und Klienten geführt, um das Ausmaß der Gewalt benennen und beurteilen zu können. Der durch die Gerichtshilfe zu erstellende Bericht enthält neben der Schilderung der Gesamtsituation und einer Einschätzung Hinweise zu der Gefahr einer Wiederholung der Ausübung körperlicher Gewalt sowie der Bereitschaft der straffällig gewordenen Klientin oder des straffällig gewordenen Klienten an einem Anti-Gewalt-Training oder einer Therapie teilzunehmen. Aufgabe der Gerichtshilfe ist es, passgerechte Auflagen oder Weisungen anzuregen.

3.1.4. Haftentscheidungshilfe

Im Falle einer Untersuchungshaftanordnung kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Gerichtshilfe beauftragen, abzuklären, inwieweit eine Haftverschonung oder Haftverkürzung möglich ist.

Alle Maßnahmen der Gerichtshilfe sind auf den Einzelfall ausgerichtet und zielen auch auf den Erhalt oder die Verbesserung der sozialen Lebenslagen der Klientinnen und Klienten, auf soziale Teilhabe, den Zugang zu Leistungen der Regelsysteme und auf Unterstützung in der Bewältigung individueller Herausforderungen ab.

3.2. Fachliche Grundlagen

3.2.1. Theorien

Fachkräfte der Gerichtshilfe orientieren sich an den berufsethischen Werten Sozialer Arbeit.¹ Dabei reflektieren sie ihr Handeln in Bezug auf die Förderung sozialer Gerechtigkeit, der gesellschaftlichen Vielfalt und der Wahrung der Menschenrechte.

¹ DBSH (2014). *Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte*. <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (26.01.2022).

Dieses professionelle Mandat der Gerichtshilfe schließt auch eine Orientierung an wissenschaftlichem Wissen ein. Auch wenn Intuition, Erfahrungswissen und Alltagstheorien als notwendige Bedingungen für professionelles Handeln angesehen werden, ist eine Bereitschaft zum kritischen Hinterfragen und gegebenenfalls einer Korrektur vorhanden.²

Gerade in der justizförmigen Sozialen Arbeit ist das Handeln auch an dem gesellschaftlichen Auftrag der Förderung von Sicherheit und Gemeinwohl orientiert. Der Auftrag an die Gerichtshilfe seitens der Klientinnen und Klienten steht dem gegenüber und zielt auch auf die Förderung des individuellen Wohlergehens. In diesem Spannungsfeld sind die unterschiedlichen Aufträge so auszubalancieren, dass biologische, psychische und soziale Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten in größtmöglichem Umfang befriedigt werden können ohne dabei die Bedürfnisbefriedigung Dritter einzuschränken.

Mit dem Begriff Tripelmandat der Sozialen Arbeit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich Soziale Arbeit nicht nur zwischen den Ansprüchen von Staat und Klientel, also Hilfe und Kontrolle, bewegt, sondern sich auch auf ihre eigene Fachlichkeit als Profession beziehen und berufen muss. Diese besteht insbesondere aus berufsethischen Prinzipien und wissenschaftlichem Wissen. Das Tripelmandat formuliert für die Soziale Arbeit eine professionelle Eigenständigkeit. Diese ist jedoch eingeschränkt, da auch die Akteure der Gerichtshilfe in ihrer Praxis nicht unabhängig agieren können und somit ein stetes Ausbalancieren der drei Mandate gefordert ist.

3.2.2. Methoden

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe erbringen die Leistungen

- geplant, transparent und nachvollziehbar
- im Rahmen der sozialen Einzelfallhilfe
- mit dem Fokus auf der Erstellung einer psychosozialen Diagnose und ggf. der Verstärkung von Ressourcen und positiven Entwicklungen

Für den Bereich der Wiedergutmachungsdienste (§ 21 ResOG SH) gelten insbes. die Grundlagen der Mediation. Hier haben die Fachkräfte der Gerichtshilfe die Standards der Leistungserbringung für die Wiedergutmachungsdienste einzuhalten.

Neben den Ansätzen der personenzentrierten und der motivierenden Gesprächsführung verfolgen die Fachkräfte der Gerichtshilfe den Ansatz der sozialen

² Staub-Bernasconi, S. (2019). Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Barbara Budrich, S. 87ff.

Unterstützung und der Vermittlung weitergehender Beratung und Betreuung insbesondere in sozialen, medizinischen oder therapeutischen Fragen.

3.3. Leistungsbereiche der Fallarbeit

3.3.1. Gestaltungsgrundsätze

Die Leistungen werden nach den Grundsätzen

- der Achtung der Grundrechte (§ 4 ResOG SH),
- der Verhältnismäßigkeit (§ 4 ResOG SH),
- der individualisierten Leistungen und des Benachteiligungsverbots (§ 5 ResOG SH),
- des Vorrangs der Leistungen des Regelsystems (§ 6 ResOG SH),
- des Vorrangs von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen (§ 7 ResOG SH)

gestaltet.

Zudem sind die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

3.3.1.1. Opferorientierung (§ 8 ResOG SH)

Alle Leistungen der Gerichtshilfe sind so zu gestalten, dass die Perspektive der Verletzten und die Frage der Schadenswiedergutmachung zu einem integralen Bestandteil der Gerichtshilfearbeit werden.

Bedürfnisse nach Wiedergutmachung der verletzten Klientinnen und Klienten werden durch die Fachkräfte der Gerichtshilfe unterstützt und geeignete, an den Ressourcen der Klientinnen und Klienten orientierte, Formen der Wiedergutmachung erarbeitet.

Bei Eignung für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder andere Wiedergutmachungsleistungen bemühen sich die Fachkräfte der Gerichtshilfe, einen Auftrag der zuständigen Stelle einzuholen, um einen TOA oder andere Wiedergutmachungsleistungen zu ermöglichen und ggf. selbst durchzuführen. Diese Maßnahmen können zu jedem Zeitpunkt eines Strafverfahrens und auch nach Abschluss des Verfahrens (§ 21 Abs. 4 ResOG SH) angeregt und durchgeführt werden.

Bedürftigen Klientinnen und Klienten kann die materielle Schadenswiedergutmachung durch eine Unterstützung aus dem Resozialisierungsfonds (§ 31 ResOG SH) erleichtert werden (§ 21 ResOG SH).

3.3.1.2. Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung (§ 9 ResOG SH)

Die Leistungen der Gerichtshilfe werden auf die Lebenswelten der Klientinnen und Klienten und deren Ressourcen ausgerichtet.

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit setzt an der individuellen Alltäglichkeit mit deren Bewältigungsaufgaben an und bietet Unterstützung einen „gelingenderen Alltag“³ sowie in der Bewältigung gesellschaftlicher für Entwicklung.

Soziale Arbeit der Gerichtshilfe ist darauf ausgerichtet,

- die Persönlichkeit und die Lebenswelt der Klientinnen und Klienten zu erfassen und darzustellen
- Ressourcen der Klientinnen und Klienten zu erkennen, zu verstärken und an neue Herausforderungen anzupassen
- Ressourcen aus dem Umfeld der Klientinnen und Klienten miteinzubeziehen
- Formen der sozialen Unterstützung und der Vermittlung weitergehender Beratung und Betreuung anzubieten

3.3.1.3. Digitale Lebenswelten (§ 9 ResOG SH)

Die fortschreitende Digitalisierung unserer Gesellschaft und damit verbundene gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich auf die Lebenswelten und Bewältigungsherausforderungen der Klientinnen und Klienten aus. Fehlen Ressourcen, mit der digitalen Entwicklung unserer Gesellschaft mitzuhalten, wird der Zugang zu sozialer Teilhabe eingeschränkt oder verhindert. In wesentlichen Bereichen der Alltagsbewältigung sind sowohl eine technische Ausstattung als auch Medienkompetenz erforderlich, um den Anschluss an soziale Teilhabe nicht zu verlieren.

In der Kommunikation mit Klientinnen und Klienten sind durch die Gerichtshilfe auch digitale Formen zu nutzen, wenn die Nutzung im Sinne der Lebensweltorientierung die Kommunikation erleichtert oder ggf. eine reibungslose Kommunikation überhaupt erst ermöglicht.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit sollen sich auch die Fachkräfte der Gerichtshilfe mit dem durch die Digitalisierung einhergehenden Innovationsbedarf befassen und sich an Konzepten für eine digitale Ansprechbarkeit und Teilhabe der Klientinnen und Klienten beteiligen.

3.3.1.4. Einbeziehung der Klientinnen und Klienten in die Gestaltung der Leistungserbringung (§ 12 ResOG SH)

Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ist für die Klientinnen und Klienten freiwillig. Eine frühzeitige umfassende Aufklärung und Belehrung der Klientinnen und Klienten

³ Thiersch, H. (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited; Beltz Juventa.

ist deshalb von besonderer Bedeutung, damit diese in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, ob sie das Angebot in Anspruch nehmen möchten.

Im Fall der Zusammenarbeit berücksichtigen die Fachkräfte der Gerichtshilfe die Autonomie der Klientinnen und Klienten. Im Fall weitergehender geplanter Leistungen beziehen die Fachkräfte der Gerichtshilfe die Klientinnen und Klienten frühzeitig ein.

Es ist fachlich anerkannt, dass eine Arbeitshaltung, die sich an den jeweiligen Lebenswelten der Klientinnen und Klienten orientiert und auf einen vorrangig direktiven Arbeitsstil verzichtet, gut geeignet ist, die Motivation und die Bereitschaft, Mitverantwortung für das Gelingen eines Stabilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses zu übernehmen, aufzubauen und nachhaltig zu stärken.

3.3.2. Hilfs- und Kontrollprozesse

3.3.2.1. Aufnahme

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe nehmen ihre Aufgaben aufgrund von Aufträgen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte oder der für das Gnadenvorverfahren zuständigen Behörden wahr. Die den Auftrag gebenden Stellen können ihnen für ihre Tätigkeit Weisungen erteilen.

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe können auch auf Antrag von Klientinnen und Klienten tätig werden. Sie sollen sich in diesen Fällen bemühen, einen Auftrag der zuständigen Stelle einzuholen.

Die Gerichtshilfe erhebt zunächst die Stammdaten (vgl. 4.6), die in der Regel dem Arbeitsauftrag bzw. der übersandten Strafakte entnommen werden. Weitere Daten, die für den jeweiligen Arbeitsauftrag unerlässlich sind, werden von der Gerichtshilfe erhoben oder angefordert.

Die erfassten Daten werden im Bedarfsfall laufend fortgeschrieben und um die in Gesprächen mit der Klientin oder dem Klienten gewonnenen Erkenntnisse ergänzt.

Die Kontaktaufnahme zur Klientin oder zum Klienten erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Fallverteilung; sie erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Klientinnen und Klienten werden in einem persönlichen Gespräch über den Auftraggeber, den konkreten Auftrag und die Aufgaben der Gerichtshilfe belehrt. Damit verbunden sind ausführliche Informationen über die Rolle und die Aufgaben der Fachkräfte der Gerichtshilfe.

Sie erfolgen auftragsbezogen hinsichtlich:

- der Objektivitätspflicht
- des Neutralitätsgebots und der Allparteilichkeit

- der Schweigepflicht
- des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts
- der Berichtspflicht gegenüber dem Auftraggeber
- der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit

Gemäß den Erfordernissen des Auftrags erfolgen die Klärung und Erfassung der Lebenslage, der aktuellen Situation und der persönlichen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten. Soweit erforderlich, wird auf geeignete Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen oder an diese vermittelt. Sofern geboten, sind Einwilligungserklärungen zur Offenbarung gegenüber Dritten und Schweigepflichtsentbindungen Dritter aufzunehmen.

Sind bevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer beteiligt, so werden diese in Kenntnis gesetzt.

3.3.2.2. Berichtswesen

Umfang und Inhalt der Berichte ergeben sich aus der konkreten Aufgabenstellung und dienen den Auftraggebenden als Grundlage für weitere Entscheidungen.

Alle Gerichtshilfeaufträge werden grundsätzlich mit schriftlichen Berichten an die auftraggebende Institution (Staatsanwaltschaft, Gericht oder Gnadenbehörde) abgeschlossen. Die Berichte enthalten ausschließlich auftragsgerechte und entscheidungsrelevante Informationen.

Die Informationsquellen sind zu benennen, Fakten deutlich von Einschätzungen und Bewertungen zu trennen und kenntlich zu machen.

Bei Bedarf enthalten die Berichte abhängig von der Auftragsart eine abschließende sozialarbeiterische Stellungnahme.

3.3.2.3. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen

Die Fachkräfte der Gerichtshilfe können als sachverständige Zeugen zu Gerichtsverhandlungen geladen werden; sie sind jedoch keine Verfahrensbeteiligten mit eigenen Befugnissen und haben kein Äußerungsrecht in der Hauptverhandlung.

3.3.2.4. Abschluss

Jeder Arbeitsauftrag wird mit einem schriftlichen Bericht an die Auftraggebenden beendet (vgl. 4.3.2.2).

3.3.2.5. Krisenintervention

Bei Erfordernis wird auf geeignete Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Auf Wunsch der Klientinnen und Klienten erfolgt eine Vermittlung an die entsprechende Institution.

In begründeten Einzelfällen können Leistungen aufgenommen, fortgesetzt oder ergänzt werden, wenn eine Hilfe zur Erreichung der in § 2 ResOG SH aufgeführten Ziele oder zur Krisenintervention erforderlich ist und die zukünftigen oder früheren beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten oder verurteilten Klientinnen und Klienten einwilligen (§ 10 Absatz 4 ResOG SH).

Die vorzeitige- oder die Wiederaufnahme in den Leistungsprozess ist erforderlich, wenn die Resozialisierung gefährdet ist, insbesondere in akuten Krisen-, Überforderungs- oder Rückfallsituationen.

3.3.3. Fallübergaben

Aufgrund der regelhaften Kurzfristigkeit der Interventionen sind Fallübergaben bei der Gerichtshilfe ungewöhnlich. Sollte jedoch die Klientin oder der Klient verzogen sein oder sich aus anderen Gründen nicht im Zuständigkeitsbereich der beauftragten Gerichtshilfe aufhalten, so informiert diese die Auftraggeber. Diese können ggf. die örtlich zuständige Gerichtshilfe mit der Auftragsdurchführung beauftragen.

3.3.4. Vertiefungsgebiete

Neben der klassischen Berichterstattung in verschiedenen Verfahrensstadien des Strafrechts verdienen die folgenden Vertiefungsgebiete besondere Beachtung:

- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
- Verfahren im Rahmen häuslicher Gewalt
- Opferberichterstattung

Für die Bearbeitung entsprechender Aufträge sind beispielsweise zusätzliche Qualifikationen (z.B. TOA-Grundqualifizierung) und/oder Erkenntnisse der Viktimologie erforderlich. Insofern ist organisatorisch zu gewährleisten, dass ausschließlich (teil)spezialisierte Fachkräfte der Gerichtshilfe entsprechende Aufträge bearbeiten.

Wird ein Vertiefungsgebiet für die Gerichtshilfe konzipiert, so dient dies dem Aufbau von Handlungssicherheit für die Fachkräfte mittels wissenschaftsbasierter Weiterqualifizierung, sowie deren Entlastung mittels fachspezifischer Supervision. Insofern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung und bei Bedarf zur Fallsupervision zu geben.

3.4. Aktenführung

Die Registratur, Aktenführung, Fallbearbeitung und statistische Erhebung erfolgt mittels des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH. Es gelten die Dienstanweisung und die Organisationsanweisung zu SoPart sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Strafprozessordnung und dem ResOG SH.

4. Ergebnisqualität

4.1. Ziele der Leistungserbringung

Grundsätzlich ist die Definition von erfolgreicher ambulanter Justizsozialarbeit abhängig von den jeweiligen Zielsetzungen der Beteiligten. Dies stellt sich möglicherweise aus der Perspektive der Klientinnen und Klienten anders dar als aus Sicht der Auftraggebenden oder der zuständigen Fachkräfte der Gerichtshilfe. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen kommt ferner die Problematik der Messbarkeit hinzu. Gleichwohl können einige Anhaltspunkte benannt werden, die sich als objektivierbare Kriterien im Rahmen der Auftragsbearbeitung skizzieren lassen.

Für die Gerichtshilfe ist als Ergebnisqualität im Rahmen von Arbeitsaufträgen im Ermittlungs- und Hauptverfahren die regelmäßige Beteiligung der Gerichtshilfe von Bedeutung. Aufgrund der gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Beauftragung der Gerichtshilfe können bereits die bloßen Auftragszahlen Hinweise auf die Akzeptanz der Gerichtshilfe geben.

Ferner gilt es, die Erstellung von differenzierten Risikobeurteilungs- und Einschätzungsinstrumenten genau zu betrachten und diese fortzuentwickeln.

Im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs gehört eine mit den Beteiligten erzielte und umgesetzte Vereinbarung ebenso zur Ergebnisqualität wie die ggf. in Vorgesprächen erreichten Annäherungen, über die dem Auftraggeber berichtet wird.

Auch hier gilt, dass die Fachkräfte der Gerichtshilfe die Standards der Leistungserbringung für die Wiedergutmachungsdienste einzuhalten haben (s. 4.2.2).

4.2. Leistungsmessung

4.2.1. Quantitative Kriterien/Kennzahlen

Auf der Basis der bestehenden statistischen Erhebung erfolgt eine grundsätzliche zahlenmäßige Erhebung aller Beauftragungen. Sodann wird diese statistisch unterteilt nach den Aspekten

- Beauftragungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- Beauftragungen im Vollstreckungsverfahren
- Beauftragungen i.R.d. Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)
- Verfahren im Rahmen häuslicher Gewalt
- Opferberichterstattung

4.2.2. Qualitative Kriterien

Es erfolgen regelmäßige Erhebungen der Qualität auf unterschiedlichen Ebenen, insbesondere

- Bewertung durch die Fachkräfte hinsichtlich der Qualität
 - des Hilfs- und Kontrollprozesses
 - der Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte der Gerichtshilfe
- Bewertung der Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten
 - mit deren Lebenswelten
 - mit der Leistungserbringung der Gerichtshilfe

4.3. Dokumentation

Die Dokumentation der Leistungserbringung sowie statistische Erhebungen und Auswertungen erfolgen über das Fachverfahren SoPart-Justiz SH und unter Einhaltung der §§ 44 ff. ResOG SH.

Das Nähere zur Anwendung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH ist in der Dienstanweisung und der Organisationsanweisung für das Fachverfahren geregelt.

Die Dokumentation der qualitativen Kriterien sowie eine Erläuterung der quantitativen Kriterien erfolgt jährlich im Rahmen eines Jahresberichts zur Leistungserbringung an das für Justiz zuständige Ministerium.

4.4. Evaluation

4.4.1. Geschäftsprüfungen

Regelmäßige Geschäftsprüfungen sichern die Qualität der Fallbearbeitung mit deren Dokumentation und Aktenführung.

Die Fachvorgesetzten führen spätestens alle 2 Jahre eine Geschäftsprüfung nach vorheriger Ankündigung durch. Die Geschäftsprüfung erfolgt anhand landesweit einheitlicher Prüfkriterien.

Über die Prüfung und deren Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die den Fachkräften zur Kenntnis gegeben und veraktet wird.

4.4.2. Effektivitäts- und Effizienzprüfungen

Das für Justiz zuständige Ministerium führt mindestens alle 5 Jahre Effektivitäts- und Effizienzprüfungen aller Leistungsbereiche nach dem ResOG SH sowie nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes durch.

Grundlage für diese Prüfungen sind die Kennzahlenbögen sowie die Sachberichte der nachgeordneten Behörden bzw. der geförderten Freien Träger.

Die Prüfungen dienen der Transparenz der Leistungen gegenüber der Landesverwaltung, der Politik, der Klientinnen und Klienten sowie der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse dienen auch der mittelfristigen Steuerung der Ressourcen.

4.5. Kriminologische Forschung

Die Beteiligung der Fachkräfte der Gerichtshilfe an kriminologischen Forschungsvorhaben sowie die Erstellung und Weitergabe etwaiger quantitativer oder qualitativer Auswertungen der Arbeit sind durch die leistungserbringenden Organisationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Eine Abstimmung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium hat jeweils zu erfolgen.

5. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Klientinnen und Klienten sind die Regelungen des ResOG SH zum Datenschutz (§§ 44 ff.) zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit Rechtsgrundlagen die Verarbeitung vorsehen oder die Betroffenen eine Einwilligung hierzu erteilen. Sofern bundesrechtliche Bestimmungen die Verarbeitung von Daten in diesem Bereich konkret regeln, haben diese Vorrang vor den Regelungen vom ResOG SH. Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG SH) sind entsprechend anwendbar, soweit Teilbereiche in diesem Abschnitt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht geregelt worden sind, insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 JVollzDSG SH.

Bei der Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung werden die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung berücksichtigt, insbesondere

- die Verarbeitung der Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben
- die Verarbeitung für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke
- die Haltung der Daten auf dem sachlich richtigen Stand
- die Löschung, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, § 64 ResOG SH
- die Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung
- die Kenntlichmachung von faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten

Den Fachkräften der Gerichtshilfe ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort (§ 47 ResOG SH).

Literatur

DBSH (2014). *Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte*.
<https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (26.01.2022).

Staub-Bernasconi, S. (2019). Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Barbara Budrich, S. 87ff.

Thiersch, H. (2020). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited; Beltz Juventa.